

Online-Nachricht vom 25.07.2024 11:41

## **Einkommensteuer | Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG für eine nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeit als Aufsichtsrat einer kommunalen GmbH (BFH)**

Tritt der Steuerpflichtige aufgrund eines förmlichen Bestellungsakts nach außen für eine juristische Person des öffentlichen Rechts als deren Vertreter im Aufsichtsrat einer kommunalen Gesellschaft auf, ist er im Auftrag der juristischen Person des öffentlichen Rechts tätig (BFH, Urteil v. 8.5.2024 - VIII R 9/21; veröffentlicht am 25.7.2024).

**Sachverhalt:** Streitig ist die Steuerfreiheit einer Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit als Aufsichtsrat in einer kommunalen GmbH nach § 3 Nr. 26a EStG.

**Die Richter des BFH führten hierzu aus:**

- Das FG hat zutreffend erkannt, dass die streitgegenständliche Zahlung an den Kläger für die Aufsichtsrats­tätigkeit unter § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG fällt.
- Ebenfalls ist das FG im Ergebnis zutreffend davon ausgegangen, dass die Zahlung, die der Kläger als Aufsichtsrat bezogen hat, **in voller Höhe nach § 3 Nr. 26a Satz 1 EStG steuerfrei** ist.
- Die Steuerbefreiung der Tätigkeit im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts hat keine weiteren Voraussetzungen; sie muss insbesondere nicht gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke fördern.

### **Anmerkung von Dr. Christian Levedag, Richter im VIII. Senat des BFH:**

Das BFH-Urteil v. 8.5.2024 - VIII R 9/21 ist wegen der neuen und klärenden Aussagen zur **Steuerbefreiung gemäß § 3 Nr. 26a EStG** (Ehrenamtsfreibetrag) relevant. Diese Vorschrift erfasst anders als § 3 Nr. 26 EStG nicht nur spezifische Tätigkeiten, sondern **sämtliche nebenberuflichen Tätigkeiten**, die im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem EWR-Staat belegen ist oder im Dienst oder Auftrag einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG fallenden gemeinnützigen Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke erbracht werden.

Erstmals hat der BFH entschieden, dass eine **Tätigkeit „im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts“** jedenfalls dann gegeben ist, wenn der Steuerpflichtige nach außen für die juristische Person des öffentlichen Rechts aufgrund eines förmlichen Bestellungsakts als deren Vertreter auftritt. Weitere wesentliche und **neue Aussage zur Auslegung des § 3 Nr. 26a EStG** ist, dass die Steuerbefreiung bei einer Tätigkeit im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (§ 3 Nr. 26a Satz 1, Alternative 1 EStG) **keine weiteren Voraussetzungen** hat; sie muss insbesondere nicht auch gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke fördern. Die Zweckförderung durch die nebenberufliche Tätigkeit muss also nur dann zusätzlich geprüft werden, wenn der Steuerpflichtige im Dienst oder Auftrag einer gemeinnützigen Person tätig wird (§ 3 Nr. 26a Satz 1, Alternative 2 EStG). Hiervon profitierte der Kläger, der vom Gemeinderat bestellter Aufsichtsrat bei einer GmbH war, die für mehrere Gemeinden die kommunalen Pflichtaufgaben der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseiti-

gung wahrnahm. Seine Einkünfte aus der Aufsichtsrats Tätigkeit (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG) lagen unter dem damaligen Freibetrag des Jahres 2015 und waren steuerfrei.

**Quelle:** BFH, Urteil v. 8.5.2024 - VIII R 9/21 (gr)

**Fundstelle(n):**  
NWB BAAAJ-71819